



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herr Stadtrat
Torsten Schulze

GZ: (OB) GB2

Datum: 15. APR. 2020

— **Sicherung der Förderung der Digitalisierungsstrategie für die Dresdner Schulen**
AF0459/20

Sehr geehrter Herr Schulze,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

— Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

— Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

— „... in der Sitzung am 26.09. 2019 beschloss der Stadtrat den Antrag A0612/19 "Digitalisierungsstrategie für die Dresdner Schulen". Mit der Digitalisierungsstrategie des Bundes werden Fördermittel bereitgestellt, die durch entsprechende Konzepte und Antragstellung der Kommunen zu sichern sind. Für Dresden ist Frist zur Antragstellung bei der SAB der 30.06. 2020, ein Termin der nicht mehr viel Zeit lässt in Anbetracht des Umfangs für die vollständige Antragsbearbeitung. Dazu bitte ich Sie um die Beantwortung folgender Frage:

- 1. „Wie viele der 130 Dresdner Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien und Berufsschulzentren haben bisher ein qualitätsgeprüftes und förderfähiges Medien-Pädagogisches Konzept erarbeitet und an den Förderantragsteller übermittelt? Können diese auch in das technisch-pädagogische Einsatzkonzept übertragen werden?“**

Für die Antragstellung zum Förderprogramm Digitale Schulen haben die Schulen drei medienpädagogische Entwicklungsziele und drei geplante Fortbildungsmaßnahmen benennen müssen. Dies ist bisher von allen Berufsschulzentren und Förderschulen erfolgt. Bei den anderen Schular-ten fehlen die Zuarbeiten noch wie folgt:

Gymnasien:	2
Oberschulen:	1
Grundschulen:	8

Somit haben 133 der 144 kommunalen Schulen die notwendigen Zuarbeiten geleistet.

Die Einreichung der vollständigen Medienbildungskonzepte ist für die Antragstellung nicht notwendig. Die Anpassung des bestehenden technisch-pädagogischen Einsatzkonzeptes erfolgt parallel zur Antragsbearbeitung im Rahmen der Fortschreibung des Medienentwicklungsplanes für die kommunalen Schulen der Landeshauptstadt Dresden.

- 2. „Wie viele der 130 Dresdner Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien und Berufsschulzentren haben bisher ein Service- und Betriebskonzept erarbeitet und an den Förderantragsteller übermittelt?“**

Der Service und Support erfolgt gemäß dem im Jahr 2003 erstellten und regelmäßig fortgeschriebenen Betriebskonzept für alle kommunalen Schulen der Landeshauptstadt Dresden. Die Schulen müssen somit kein eigenes Service- und Betriebskonzept erstellen.

- 3. „Welche Unterstützung gibt die Verwaltung den 130 Dresdner Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien und Berufsschulzentren bei der Erstellung der in Frage 1 + 2 nachgefragten Konzepten?“**

Für die Unterstützung der Schulen bei der Erstellung der schuleigenen Medienbildungskonzepte ist das Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) zuständig. Die Landeshauptstadt Dresden unterstützt das LaSuB durch die Kooperation zum Betrieb des Medienpädagogischen Zentrums Dresden, für welches die Räumlichkeiten sowie Personal und IT-Ausstattung bereitgestellt werden.

- 4. „Welcher Stand wurde bei der Erfassung der 130 Dresdner Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien und Berufsschulzentren bisher erreicht was die baulichen Bedarfe für die Ertüchtigung der Schulen betrifft? Wie viele Schulen müssen für die Einrichtung von digitalen Unterrichtsangeboten ertüchtigt werden und in welchem Zeitraum soll die Ertüchtigung erfolgen?“**

Es wurden 57 Schulstandorte erfasst, an welchen Maßnahmen zur Ertüchtigung der passiven Datennetzwerkinfrastruktur vorgenommen werden müssen. Darüber hinaus sollen an allen kommunalen Schulstandorten WLAN-Infrastrukturen errichtet werden. Die Maßnahmen müssen gemäß den aktuell gültigen Förderbedingungen bis Ende 2024 abgeschlossen sein. Die bauliche Umsetzung wird in Maßnahmenpakete strukturiert und erfolgt bei laufendem Schulbetrieb mit Schwerpunkt auf den Ferienzeiten.

5. „Soll ein Dienstleister mit der Erfassung, Förderantragstellung und Umsetzung beauftragt werden und wenn Ja wann erfolgte die Beauftragung?“

Für die Erfassung und Beantragung wird kein externer Dienstleister gebunden. Mit der Umsetzung der baulichen Maßnahmen zur Ertüchtigung der passiven Datennetzwerkinfrastruktur soll die STESAD GmbH mit der Projektleitung und Projektsteuerung beauftragt werden.

6. „Sollte die Förderantragstellung nicht bis zum 30.06. 2020 vollständig erfolgen würde die Landeshauptstadt Dresden eine Förderung in Höhe von ca. 28 Mill. Euro für die Digitalisierungsstrategie an Dresdner Schulen verlieren. Wie wird aktuell durch die Stadtverwaltung sichergestellt, dass dieser Termin eingehalten und ein förderfähiger Antrag bei der SAB eingereicht wird?“

Die Schulen wurden mit Schreiben vom 25. März 2020 aufgefordert, bis zum 30. April 2020 konkrete Angaben zu den - für die jeweilige Schule - zu beantragenden Ausstattungsgegenständen gemäß der Förderrichtlinie Digitale Schulen zu machen. Den fristgerechten Eingang dieser Angaben vorausgesetzt sowie auch unter Beachtung weiterer Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit durch den im Hinblick auf die aktuelle Corona-Pandemie festgelegten Notbetrieb in der Verwaltung der Landeshauptstadt Dresden ist es das Ziel, die Antragserstellung fristgemäß bis zum 30. Juni 2020 abzuschließen. Gegebenenfalls wird dies durch den Einsatz der Mitarbeiter*innen im Home Office abgesichert.

7. „Das Entwicklungspolitische Netzwerk Sachsen hat auf die Einhaltung von Vergabe- und Beschaffungskriterien die auf der Grundlage der sächsischen Nachhaltigkeitsstrategie erstellt werden hingewiesen. Ist durch die Stadtverwaltung vorgesehen, entsprechende Kriterien, welche die Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt, zur Ausschreibung zu bringen und wenn ja, welche? Sollte diese nicht berücksichtigt werden, welche Gründe liegen dafür vor?“

Alle Beschaffungsmaßnahmen für die IT-Ausstattung der kommunalen Schulen erfolgen gemäß dem gültigen Vergaberecht und den Vorgaben des Zentralen Vergabebüros der Landeshauptstadt Dresden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert